

HVBG-Info 02/1998 vom 09.01.1998, S. 0187 - 0192, DOK 754.5/017-BGH

Verjährung eines Schadensersatzanspruchs bei Wechsel des Sozialversicherungsträgers - BGH-Urteil vom 04.11.1997 - VI ZR 375/96

Verjährung eines Schadensersatzanspruchs bei Wechsel des Sozialversicherungsträgers (§§ 225, 852 BGB);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 04.11.1997 - VI ZR 375/96 -

Der BGH hat mit Urteil vom 4.11.1997 - VI ZR 375/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Geht der Schadensersatzanspruch eines Versicherten im Wege der Rechtsnachfolge von einem Sozialversicherungsträger auf einen anderen über, zu dessen Gunsten nicht, wie bei dem ersteren, vom Haftpflichtversicherer des Schädigers in einem Teilungsabkommen ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt worden ist, so kann der neue Sozialversicherungsträger nach Ablauf der Dreijahresfrist des § 852 Abs. 1 BGB und einer darauf gegründeten Leistungsverweigerung des Haftpflichtversicherers den Schadensersatzanspruch jedenfalls dann nicht mehr durchsetzen, wenn er nicht innerhalb einer kurzen Überlegungsfrist nach der Leistungsablehnung Klage erhoben hat.

Die Vereinbarung, daß ein vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgesprochener Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Wirkung eines Verzichts erst nach Vollendung der Verjährung entfalten soll, stellt eine unzulässige Umgehung des § 225 Satz 1 BGB dar.